

(2. Grenzverordnung) vom 20. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält, beginnend mit Ziff. 12, folgende Fassung:

„12. B = 54° 26' 34'

L = 14° 04' 49',

von diesem Punkt aus weiter durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte

13. B = 54° 16' 45'

L = 14° 04' 18'

14. B = 54° 14' 25'

L = 14° 10' 12'

15. B = 54° 07' 40'

L = 14° 12' 12'

16. B = 53° 59' 21"

L = 14° 14' 39"

17. B = 53° 55' 45"

L = 14° 13' 41"

Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“.

2. Im § 2 wird der zweite Satz gestrichen.

### § 2

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (3. Grenzverordnung) vom 3. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- ausländische Kriegsschiffe und andere ausländische Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, und

- ausländische Sportboote,

soweit in bilateralen völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.“

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§12

#### Schiffahrtsweg östlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR östlich Rügen sowie die Durchfahrt durch die Territorialgewässer zum oder vom Hafen Swinoujście hat auf den Schiffahrtswegen zu erfolgen, deren Mittelachsen bestimmt werden durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54° 53' 12" N, 13° 27' 06" O,

- 54° 45' 40" N, 13° 33' 52" O (Position Tonne Arkona),

- 54° 19' 51" N, 13° 58' 17" O (Position Tonne SWIN-N),

von da aus weiter bis zur Position

54° 17' 33" N, 14° 04' 21" O (Richtung Position Tonne N-1)

bzw. bis zur Position

54° 08' 30" N, 14° 12' 00" O (Richtung Position Tonne N-4).

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.“

3. Der § 13 wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

## Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Nichtmedizinischer Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika — vom 30. Juni 1989

Aufgrund des §41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Erteilung von Genehmigungen durch das Ministerium für Gesundheitswesen für die Entwicklung, Herstellung und Anwendung von antibakteriellen Chemotherapeutika, die für den nichtmedizinischen Einsatz im Pflanzenschutz, in der Tierernährung und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft eingesetzt werden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für  
— Staatsorgane,  
— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

### § 2

#### Begriffsbestimmung

Antibakterielle Chemotherapeutika im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind spezifische Wirkstoffe, die die Vermehrung von Bakterien hemmen oder diese abtöten (nachstehend Chemotherapeutika genannt).

### § 3

#### Grundsatz

Die Anwendung antibakterieller Chemotherapeutika fördert die Resistenzentwicklung von Bakterien. Um nachteiligen Wirkungen beim Menschen durch die Entwicklung der Resistenz von bakteriellen Krankheitserregern vorzubeugen und eine optimale antibakterielle Chemotherapie des Menschen zu gewährleisten, wird der Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika überwacht.

### § 4

#### Genehmigung

(1) Betriebe bedürfen für die Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Chemotherapeutika einer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Eine Genehmigung ist auch erforderlich für neue Anwendungsgebiete bereits nichtmedizinisch eingesetzter Chemotherapeutika.

(2) Grundlage für die Genehmigung sind die Empfehlungen der Koordinierungsgruppe Chemotherapeutikaeinsatz der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Festlegungen werden dazu durch den Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane getroffen.

(3) Die Genehmigung ist auch Voraussetzung für die Erteilung der für bestimmte Erzeugnisse und Verfahren durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung oder Zulassung durch die jeweils zuständige Stelle.

### § 5

#### Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 ist durch den für die Entwicklung, Herstellung oder Anwendung verantwortlichen Betrieb beim Ministerium für Gesundheitswesen zu bean-

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 1)